

Senatsverwaltung für Finanzen
III K 11 - P 1300 - 3/2019-5
Telefon: 9020 - 3903

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungs-
qualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der
Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Finanzen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und
Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der
Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung

Vom 12. April 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 2 des
Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die
Senatsverwaltung für Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Beamtinnen und Beamten insgesamt mindestens 14 Monate in den für die Festsetzung und Erhebung von Ertragsteuern zuständigen Stellen sowie der Außenprüfung einzusetzen, wobei auf jeden der beiden Bereiche mindestens zwei Monate entfallen müssen.“

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Außerdem sind sie für mindestens einen Monat in einer weiteren Stelle des Finanzamtes einzusetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) bedarf einer punktuellen inhaltlichen Änderung bezüglich des Praxisaufstiegsverfahrens, durch das besonders geeignete Dienstkräfte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) die Möglichkeit erhalten, prüfungsfrei in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) aufzusteigen. Hintergrund der die Regelung zur praktischen Unterweisung der Beamtinnen und Beamten betreffenden Änderung ist das dienstliche Bedürfnis, künftig alle Praxisaufstiegsbeamtinnen und -beamten verstärkt mit den Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufen in den Außenprüfungsstellen vertraut zu machen.

Der Außenprüfung in den Berliner Finanzämtern kommt eine wesentliche Bedeutung bei der Gewährleistung verfassungsrechtlich gebotener Steuergerechtigkeit zu.

Nur ein System, in dem die oder der Steuerpflichtige jederzeit mit Kontrollen rechnen muss, gewährleistet auf Dauer Steuerehrlichkeit und eine am Prinzip der Leistungs-

fähigkeit ausgerichtete Besteuerung. Dies hat auch der Haushaltsgesetzgeber erkannt und die Stellenausstattung in den Finanzämtern entsprechend angepasst.

Um die Planstellen in den Außenprüfungsstellen, die auf Grund ihrer Wertigkeit überwiegend der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zuzurechnen sind, angesichts des demografischen Wandels auch künftig adäquat besetzen zu können, sollen neben den Laufbahnabsolventinnen und -absolventen mit Fachhochschulabschluss verstärkt auch Dienstkräfte nach erfolgreichem Abschluss des Praxisaufstiegs in der Außenprüfung eingesetzt werden.

Durch einen verpflichtenden Einsatz von mindestens zwei Monaten in der Außenprüfung während der Einführungszeit des Praxisaufstiegs soll daher sichergestellt werden, dass alle betroffenen Dienstkräfte die in diesem Bereich anfallenden Tätigkeiten näher kennenlernen und gegebenenfalls für einen dauerhaften Einsatz in diesem Finanzamtsbereich gewonnen werden können.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2:

Zur Umsetzung des Regelungsziels wird § 7 Absatz 1 Satz 2 StPBSV dahingehend gefasst, dass die Beamtinnen und Beamten während der Einführungszeit insgesamt mindestens 14 Monate in den für die Festsetzung und Erhebung von Ertragsteuern zuständigen Stellen sowie der Außenprüfung einzusetzen sind, wobei auf jeden der beiden Bereiche mindestens zwei Monate entfallen müssen. Jenseits der vorgenannten jeweils zweimonatigen Mindesteinsatzdauer ergeben sich damit im Übrigen flexible Einsatzzeiten in den Festsetzungs- und Erhebungsstellen der Finanzämter sowie im Bereich Außendienst. Hierdurch wird eine auf die individuellen Vorkenntnisse aufgebaute und an die geplante künftige dienstliche Verwendung angepasste Qualifizierung ermöglicht, die nach erfolgreichem Abschluss des Praxisaufstiegs gleichwohl die dienstliche Einsetzbarkeit im gesamten Laufbahnspektrum gewährleistet.

Durch § 7 Absatz 1 Satz 3 (neu) wird sichergestellt, dass alle am Praxisaufstieg Teilnehmenden auch künftig in insgesamt drei unterschiedlichen Finanzamtsbereichen in den Aufgaben der für sie höheren Laufbahngruppe praktisch unterwiesen werden.

2. Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung zugeleitet worden. Die beteiligten Stellen haben keinerlei Einwände erhoben.

Dem Land Brandenburg wurde der Verordnungsentwurf ebenfalls zugeleitet. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Die Verordnung führt zu keiner Kostensteigerung. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12.04.2023

Daniel Wesener
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
<p>Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) vom 31. 07.2015 (GVBl. S. 320), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1432)</p>	<p>Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) vom 31. 07.2015 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom ... (GVBl. S. ...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Praktische Unterweisung</p> <p>(1) Während der Einführungszeit sind die Beamtinnen und Beamten in den Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt zu unterweisen. Dabei sind die Beamtinnen und Beamten mindestens 13 Monate in den für die Festsetzung und Erhebung von Ertragsteuern zuständigen Stellen und im Übrigen für mindestens jeweils einen Monat in zwei weiteren Stellen des Finanzamtes einzusetzen. Grundsätzlich sollen sie für die Dauer der Einführung zu einer anderen Dienststelle abgeordnet werden. Während der praktischen Unterweisung haben die Beamtinnen und Beamten nach Vorgabe der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung an Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. In diesen werden die fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse verknüpft.</p> <p>(2) Am Ende der Einführungszeit sind die Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung des Landes Berlin dienstlich zu beurteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Praktische Unterweisung</p> <p>(1) Während der Einführungszeit sind die Beamtinnen und Beamten in den Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt zu unterweisen. Dabei sind die Beamtinnen und Beamten insgesamt mindestens 14 Monate in den für die Festsetzung und Erhebung von Ertragsteuern zuständigen Stellen sowie der Außenprüfung einzusetzen, wobei auf jeden der beiden Bereiche mindestens zwei Monate entfallen müssen. Außerdem sind sie für mindestens einen Monat in einer weiteren Stelle des Finanzamtes einzusetzen. Grundsätzlich sollen sie für die Dauer der Einführung zu einer anderen Dienststelle abgeordnet werden. Während der praktischen Unterweisung haben die Beamtinnen und Beamten nach Vorgabe der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung an Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. In diesen werden die fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse verknüpft.</p> <p>(2) unverändert</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

§ 14

Aufstieg

(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

§ 29

Nähere Regelungen

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.